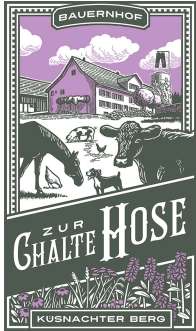


Nils Müller & Claudia Wanger
Hohrütistrasse 12
8127 Küsnacht-Forch
www.zurchaltehose.ch



LSI
Bundesrat
Herr Dr. Alain Berset
Vorsteher Eidgenössisches Departement
des Innern (EDI)
Inselgasse 1
3003 Bern

Küsnacht-Forch, 5. Januar 2017

Weideschlachtung – Verordnungsänderung wider das Tierwohl?

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Seit 2015 darf offiziell auch in der Schweiz geschehen, was sich in Deutschland bereits bewährt hat: Rinder dürfen auf unserem Hof auf der Weide geschossen werden, bevor sie in einem nahen Schlachtlokal ausgenommen und zerlegt werden. Wir haben dafür unter strengen Bedingungen und Auflagen eine bis Ende 2018 befristete Bewilligung erhalten. Die bisherigen Erfahrungen mit 15 Abschüssen zeigen, dass unsere Methode bezüglich Tierschutz und Lebensmittelsicherheit tadellos funktioniert. Damit entfällt der enorme Stress durch das Separieren aus der Herde, den Transport, die fremde Umgebung und schliesslich die Fixierung des widerstrebenden Kopfes im Schlachtstand für den Bolzenschuss. Doch ausgerechnet dieser grosse Schwachpunkt in jeder noch so „artgerechten“ Tierhaltung soll nun verabsolutiert werden, indem die Regelung über den Kugelschuss auf der Weide in der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) aufgehoben werden soll (Details dazu im Anhang). Zu einer artgerechten Nutztierhaltung gehört für uns jedoch unbedingt auch die Möglichkeit alternativer Schlachtkonzepte wie der Weideschlachtung. *In Ihrer Funktion als Vorsteher des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen können Sie die drohende Fehlentwicklung beeinflussen und eine Weiche zugunsten des Tierwohls stellen.*

Wir, Claudia Wanger und Nils Müller, haben mit viel freundschaftlicher Unterstützung, dank grossen eigenen Investitionen und nach einem langwierigen Bewilligungsverfahren unser Ziel erreicht: Wir behalten die Verantwortung für unsere Tiere bis zum Schluss – dem Todesschuss. Nicht nur diese Tatsache gibt uns Befriedigung, es sind auch unsere Kunden, darunter etliche landwirtschaftliche Experten, die klar zum Ausdruck bringen, dass auf unserem Betrieb eine gute Alternative zum wenig erfreulichen Abgang in einem Schlachthof aufgezeigt wird. Mit unserem Brief an Sie geht es uns darum, zugunsten der Tiere die nun geöffnete Nische für uns und auch für andere Landwirte offen zu halten, anstatt dass das rundum Gute mit einer Verordnungsänderung von unklarer Tragweite wieder infrage gestellt wird. *Auf die geplante Aufhebung von Ziff. 1.5 in Anhang 6 VTSchS ist deshalb zu verzichten oder es ist an geeigneter Stelle explizit die Zulässigkeit der Weideschlachtung unter Einhaltung der notwendigen Bedingungen und Auflagen zu regeln.*

Schlachthöfe sehen in unseren Anliegen eine Bedrohung, obwohl das angesichts der wirtschaftlichen Machtverhältnisse nicht nachvollziehbar ist. Sie führen schwache und unberechtigte Argumente an, die zudem dazu führen müssten, auch die Bison- und Damhirschhaltung zu verbieten, bei der die Weideschlachtung erlaubt ist, und überhaupt jede Art von Jagd abzuschaffen. Leider befürchten auch kantonale Veterinärämter zu Unrecht „Mehrarbeit“ und sogar Stimmen aus Tierschutzkreisen verteidigen aufgrund fehlender Kenntnisse den Status quo der industriellen Schlachtung als quasi kleinstes Übel. Das ist eine Verdrehung der tatsächlichen Umstände, gegen die als einzelner Betrieb häufig schwer anzukommen ist. Die lange Beobachtungszeit auf unserem Hof durch das zürcherische kantonale Veterinäramt ist gut dokumentiert. Jede Weideschlachtung bestätigt uns von neuem, dass dieser Tiertod im Vergleich mit allen anderen gängigen Verfahren mit dem Tierwohl am ehesten vereinbar ist. (Siehe dazu das Video auf unserer Homepage www.zurchaltheose.ch) Zudem: Die Weideschlachtung ist ein integrierter Bestandteil eines Schlachtkonzepts und unterliegt den gleichen Hygiene-Standards wie andere Schlachtbetriebe.

Es scheint uns offensichtlich, dass die Landwirtschaft in Zukunft nicht nur auf ein System mit wenigen grossen Schlachthöfen setzen darf, welche sich im internationalen Wettbewerb der Fleischindustrie behaupten müssen. Die so unterschiedlichen topografischen und klimatischen Bedingungen der Schweiz rufen nach vielfältigen, individuell gestaltbaren Betrieben. Innovative Methoden, qualitativ hochstehende Produkte und die Gewissheit, dass unsere Arbeit von den Konsumenten geschätzt wird, darin liegt die Zukunft. Zu dieser gehört auch die Möglichkeit der korrekt durchgeführten Weideschlachtung. „Lebensmittel“ ist nicht ein Wort für möglichst rationell und billig erzeugte landwirtschaftliche Produkte, es drückt unseren Respekt und die Ehrfurcht vor dem Leben aus.

Mit unserem Beispiel wollen wir in keiner Weise anderen Organisationen oder Institutionen etwas vorschreiben, wir wollen auch niemanden überzeugen, unseren Betrieb als den besten zu sehen. Es gibt Platz für vielerlei Konzepte, Haltungen, Bewirtschaftungsweisen, Marktinteressen, Zusammenarbeitsformen. Dieser Vielfalt steht die geplante Verordnungsänderung im Weg. Wir möchten an unseren Zielen festhalten und eine natürliche, nachhaltige und tier- wie sozialverträgliche Landwirtschaft betreiben, welche auch dem Tod des Tieres ins Auge sieht. Nicht nur wir sind stolz, auch die mit uns zusammenarbeitenden Metzger. Unsere Kunden sind auf den Geschmack von „weniger ist mehr“ gekommen und haben Zusammenhänge zwischen Essverhalten und Landwirtschaft entdeckt.

Selbstverständlich sind wir sehr gerne bereit, Ihnen Herr Bundesrat Berset, auch in Begleitung des BLV Direktors Herr Hans Wyss und der Zürcher Kantonstierärztin Frau Regula Vogel, unseren Betrieb und die artgemäss gehaltenen Tiere zu zeigen, falls Sie sich ein Bild vor Ort machen möchten. Für die Unterstützung unseres Anliegens sind wir Ihnen sehr dankbar.

Mit erwartungsvollen Grüßen vom Künsbacher Berg

Nils Müller & Claudia Wanger

Kopie: - Herr Prof. Dr. Hans Wyss
- Frau Dr. Regula Vogel

Anhang:

Im Rahmen der Revision verschiedener Verordnungen im Veterinärbereich soll auch die Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) geändert werden. Man will dort die Ziff. 1.5 in Anhang 6 aufheben. Mit Verweis auf übergeordnetes Recht, nämlich das Lebensmittelgesetz, wird ausgeführt, die Schlachtung sei nur in bewilligten Schlachthanlagen erlaubt (Art. 16 LMG), womit die Regelung in der VTSchS nicht zulässig sei.

Es besteht deshalb die Gefahr, dass diese Verordnungsänderung von den Vollzugsbehörden als Verbot der Weideschlachtung interpretiert wird, weil eine der bisherigen Rechtsgrundlagen hierfür beseitigt würde.

Das erste Gesuch für die Weideschlachtung von Nils Müller vom 1.3.2013 wurde abschlägig beantwortet. Es folgte eine Teambildung mit Eric Meili (Berater beim Forschungsinstitut für biologischen Landbau, FiBL), Vertretern der Tierschutzstiftung VIER PFOTEN sowie der Stiftung Tier im Recht und einem Anwalt. Eine detaillierte schriftliche Arbeitsanweisung wurde ausgearbeitet. Darauf basierend, liess sich das kantonale Veterinäramt nach einer Betriebsbesichtigung von der Rechtmässigkeit der Weideschlachtung überzeugen. Es bewilligte in einer Pilotphase zehn Tierabschüsse im Jahre 2015. Dabei konnte in Anwesenheit der Amtstierärzte im Detail aufgezeigt und dokumentiert werden, dass das System der Weideschlachtung sicher, stressfrei und hygienisch funktioniert. Unter dem Datum vom 21. März 2016 folgte die definitive Bewilligung bis Ende 2018. In dieser Bewilligung hat das kantonale Veterinäramt unter anderem erwogen: *„Weiter hat das BLV in Rz 1.5 zu Art. 15 VTSchS die Betäubung von Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf nicht nur ausdrücklich vorgesehen, sondern auch näher ausgeführt.“* **Würde nun diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben, entstünde eine erhebliche Rechtsunsicherheit über die Tragweite dieser Aufhebung.**

Das BLV äusserte sich zwar auf Anfrage dahingehend, es beabsichtige nicht, mit dieser Änderung die Weideschlachtung zu verbieten. In der umfangreichen kantonalen Bewilligung vom 21. März 2016 ist denn auch zu lesen: ***„Auf Anfrage des Veterinäramtes hin bestätigte das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit Schreiben vom 4. September 2014, dass ein Kugelschuss von Rindern auf der Weide durch den Wegfall des belastenden Transportes in den Schlachtbetrieb durchaus positive Tierschutzaspekte haben und unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden kann.“*** Die eingangs genannte Begründung für die vorgesehene Aufhebung der Ordnungsbestimmung, die Schlachtung sei nur in bewilligten Schlachthanlagen erlaubt, steht jedoch in einem Widerspruch zu dieser früheren, positiven Stellungnahme des BLV. Rechtsänderungen sollten zusätzliche Klarheit verschaffen und neue Widersprüche vermeiden. **Auf die Aufhebung von Ziff. 1.5 in Anhang 6 VTSchS ist deshalb zu verzichten oder es ist an geeigneter anderer Stelle explizit die Zulässigkeit der Weideschlachtung unter Einhaltung der notwendigen Bedingungen und Auflagen zu regeln.**

Dafür sprechen insbesondere auch folgende Gründe:

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) erwähnt ausdrücklich die Betäubung mittels Kugelschuss und anschliessender Schlachtung auf dem Hof als gangbare Alternativmethode zum Vorgehen im Schlachthof. Seit der Änderung der tierischen Lebensmittelverordnung (Tier-LMHV) im November 2011 ist in Deutschland der Kugelschuss auf der Weide legalisiert. Die Erlaubnis muss für jeden Betrieb einzeln beantragt werden und unterliegt sehr strengen Genehmigungsrichtlinien.

Die erste europäische Doktorarbeit von Katrin J. Schiffer zum Thema **"On-farm slaughter of cattle via gunshot method"** hat die Grundlagen erforscht. Fazit: Prämortale Belastungsfaktoren am Tag der Schlachtung beeinträchtigen nicht nur das Tierwohl sondern sind auch nachteilig für die Qualität des Fleisches. Es wurden signifikante Unterschiede zugunsten der Gruppe der mittels Kugelschussmethode geschlachteten Rinder festgestellt.

Sabine Hartmann, Direktorin der VIER PFOTEN Wissenschaftsabteilung schreibt: "Für uns ist es wichtig, dass Tierleid durch die Weideschlachtung wesentlich verringert wird. Zudem steht das Projekt für einen respektvollen Umgang mit dem Tier bis in den Tod. Tierschutz soll nicht am Weidezaun aufhören, sondern bis an das Lebensende gewährleistet sein. Wir glauben, dass das Projekt Weideschlachtung wegweisend ist. Immer mehr Konsumenten weltweit lehnen die industrielle Intensivtierhaltung und ethisch fragwürdige Produkte ab. Mit diesem Projekt hat die Schweiz eine grosse Chance, zu einem Vorreiter in Sachen Tier- und Konsumentenschutz zu werden."

Die geplante Änderung der VTSchS führt zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit bei Bauern und Bewilligungsbehörden. Der Bund muss deshalb dafür sorgen, dass der Kugelschuss auf der Weide – mit hohen Anforderungen an den Schützen und den Ablauf hinsichtlich Tierschutz und Hygiene – weiterhin möglich ist.

Beilage: - Reportage „La mort et dans le pré“. Octobre 2016 - Society Magazine - Paris